Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/3497

A09, A11

20. Januar 2025

Telefon 0211 871-3536
Telefax 0211 871-

für die Mitglieder
des Innenausschusses

Sitzung des Innenausschusses am 23.01.2025
Antrag der Fraktion der SPD vom 10.01.2025
Schriftlicher Bericht zum TOP „Zeitaufwändige Verfahren beim Abschleppen verbotswidrig abgestellter Fahrzeuge bzw. Fahrzeuganhänger“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags übersende ich den schriftlichen Bericht zu TOP „Zeitaufwändige Verfahren beim Abschleppen verbotswidrig abgestellter Fahrzeuge bzw. Fahrzeuganhänger“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835, 836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 23.01.2025
zu Tagesordnungspunkt
„Zeitaufwändige Verfahren beim Abschleppen verbotswidrig abgestellter Fahrzeuge bzw. Fahrzeuganhänger“
Antrag der Fraktion der SPD vom 10.01.2025

Das insoweit zuständige Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr hat mir zu dem angefragten Tagesordnungspunkt mit Schreiben vom 16.01.2025 folgende Informationen zur Verfügung gestellt:

„Nach § 20 Absatz 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) gilt die Pflicht gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Entsorgung von in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfällen gemäß § 20 Absatz 1 KrWG auch für Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichnung, wenn diese

1. auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind,
2. keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäße Nutzung bestehen sowie
3. nicht innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug angebrachten, deutlich sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind.

Diese Norm gibt den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die Möglichkeit eines effektiven und rechtsicheren Vorgehens bei Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichnung. Diese können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 20 Abs. 4 KrWG

zeitnah entfernt und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

Dieser Entsorgungspflicht kommen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in eigener Zuständigkeit nach und bestimmen damit auch den Zeitraum zwischen dem Vorliegen der Voraussetzung der Entfernung aus dem Straßenraum und der Umsetzung im Einzelfall.

Für Kraftfahrzeuge ohne gültige amtliche Kennzeichnung gibt es dementsprechend eine hinreichende Rechtsgrundlage mit der ein effektiver Vollzug ermöglicht wird. Eine Beschleunigung des Verfahrens seitens der Landesregierung ist nicht angezeigt.

Für auf öffentlichen Flächen abgestellte Kraftfahrzeuge und Anhänger mit amtlicher Kennzeichnung findet das Kreislaufwirtschaftsrecht keine Anwendung.

Seit der Änderung des Straßen- und Wegegesetz (StrWG) NRW im Jahr 2021 können nun gem. § 22 StrWG NRW i.V.m. den allgemeinen Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsrechtes „Schrottautos", die auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellt worden sind, im Wege des Sofortvollzuges abgeschleppt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Bei den so abgestellten „Schrottautos" handelt es sich demnach um Sondernutzung gem. § 18 StrWG NRW. So ermöglicht § 22 Abs. 1 S. 2 StrWG NRW auch dann die sofortige Beseitigung des Fahrzeugs im Wege der Ersatzvornahme, wenn eine vorherige Anordnung nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend ist. In diesen Fällen kann somit ein Sofortvollzug erfolgen, ohne dass eine Monatsfrist abgewartet werden muss.

In der Gesetzesbegründung zu § 22 StrWG NRW wird zudem darauf hingewiesen, dass ein Fahrzeug dann im Sinne der Vorschrift verbotswidrig abgestellt ist, wenn es nicht im Rahmen des Gemeingebrauchs i.S.d. § 14 StrWG NRW geparkt ist, insbesondere wenn es nicht mehr für den Straßenverkehr zugelassen oder nicht mehr betriebsbereit ist und nicht lediglich nach einem Unfall zum Abschleppen abgestellt ist. Von einem Verstoß gegen das Straßenrecht kann dabei ausgegangen werden, wenn das nicht betriebsbereite Fahrzeug „länger als einen Tag" abgestellt ist oder wenn es über kein amtliches Kennzeichen mehr verfügt.

Nach § 22 Abs. 2 StrWG NRW kann die zuständige Behörde die entfernten „Schrottautos" dann auch ausdrücklich bis zur Erstattung ihrer Aufwendungen zurückbehalten.

Nach aktueller Einschätzung stehen den Kommunen seit der Gesetzesänderung in NRW mit den bestehenden Regelungen bei entsprechender Anwendung hinreichende Möglichkeiten zur Verfügung bei „Schrottautos" effektiv einzuschreiten. Ein weitergehender Regelungsbedarf wird daher im Bereich des Straßenrechts nicht gesehen."